

## Regulativ

betreffend

### die Verabreichung von Stipendien aus dem Separatfond für die landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

(Vom 21. März 1895.)

§ 1. Unter dem Namen „Separatfond für die landwirtschaftliche Schule im Strickhof“ besteht ein vom Staate verwalteter Fond, aus dessen Zinsen bedürftigen, fleissigen, dem Kanton Zürich angehörenden Schülern der kantonalen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof auf schriftliche Bewerbung hin Stipendien verabreicht werden können.

§ 2. Alljährlich bei Erlass der öffentlichen Einladung zum Eintritt in die Anstalt wird auf diesen Fond aufmerksam gemacht. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Ausweisen bei der Anstaltsdirektion einzureichen und zwar von neu Eintretenden Schülern gleichzeitig mit der Anmeldung zum Eintritt, von bisherigen Schülern zu Anfang des Schuljahres.

§ 3. Die erforderlichen Ausweise bestehen in einem amtlichen Zeugnis über die Zivilstands- und Familienverhältnisse des Bewerbers beziehungsweise dessen Vaters, sowie über das steuerbare Vermögen und Einkommen.

§ 4. Die Anstaltsdirektion legt die Bewerbungen der kantonalen Kommission für die Landwirtschaft vor, welche je zu Anfang eines Jahres auf Grundlage der vorliegenden Ausweise und der Berichterstattung der Anstaltsdirektion über dieselben entscheidet.

§ 5. Die Verabfolgung der Stipendien geschieht unabhängig von der Gewährung allfälliger Freiplätze. Die Stipendien sollen ausschliesslich dazu dienen, dem Schüler die Anschaffung der nötigen Gerätschaften, Lehrmittel und Schreibmaterialien, sowie die Teilnahme an allfälligen Exkursionen zu erleichtern.

§ 6. Die Zusicherung eines Stipendiums wird in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Bewerber sich verpflichtet, zwei volle Jahreskurse an der Anstalt durchzumachen. Nichterfüllung dieser Bedingung berechtigt die Anstalt, ein schon verabreichtes Jahresstipendium zurückzuverlangen.

§ 7. Die Ausbezahlung der Stipendien findet in Halbjahresraten statt.

§ 8. Vorstehendes Regulativ tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 21. März 1895.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

---

## Reglement

für

### Schulkapitel und Schulsynode.

(Vom 23. März 1895.)

---

#### A. Schulkapitel.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirks.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Der Erziehungsrat kann jedoch in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden (§ 315 des Unt.-Gesetzes). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind ferner diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Ruhestand versetzt sind, sowie diejenigen, welche Alters oder Krankheits halber Vikariatsaus-hülfe haben.

Die Mitglieder des Volksschullehrerstandes, welche ohne staatliche Anstellung in einem Bezirke wohnen, haben sich zu erklären, ob sie von dem Rechte der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen Gebrauch machen wollen, und sind im bejahenden Fall jeweilen einzuladen, sofern sie nicht durch zweimaliges unentschuldigtes Ausbleiben während eines Jahres das Recht auf den Empfang weiterer Einladungen verirken. In den Versammlungen sind sie als vollberechtigte Mitglieder zu betrachten in denjenigen Angelegenheiten, welche im Sinne von § 316, lemma 1 des Unterrichtsgesetzes die theoretische und praktische